

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

ESIG - Esslinger Initiative für Gemeinsinn

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Esslingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und Stärkung des demokratischen und ökologischen Bewusstseins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Informations-, Diskussions- und Kulturveranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Bildung, z. B. zu den Themen Datenschutz und Bürgerrechte, zum Interkulturellen Zusammenleben, zur Integration von Randgruppen, zur Infrastrukturpolitik, zu Fragen der Energieversorgung sowie zu aktuellen lokalen, (über)regionalen und globalen Themen des politischen und gesellschaftlichen Zusammenlebens.
- Herausgabe von themenbezogenen Informationsschriften,
- Unterstützung unabhängiger journalistischer Projekte, wie z. B. dem "Tunnelblick"
- Unterstützung von Projekten und Initiativen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie zur Stärkung und Wahrung der demokratischen Grundrechte, wie z. B. der Veranstaltungsreihe "Politische Matinee".

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die volljährig sind und die Vereinsziele unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird nach Anerkennung durch den Vorstand wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Im Falle einer Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechenschaftsberichtes des Kassierers, Bestellung von Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle werden innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder verteilt. Erfolgt innerhalb von drei Monaten (ab Datum der Mitgliederversammlung) kein schriftlicher Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach außen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der zur beschliessenden Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Vereine

adg - Interkulturelles Forum Esslingen e.V.

und

Anstifter e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2013 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.